

Antrag auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

Aktenzeichen der Unterhaltsvorschussstelle

--

Eingangsvermerk der Unterhaltsvorschussstelle

--

Bitte Merkblatt und Erläuterungen zum Ausfüllen des Antrages sorgfältig durchlesen!
 Die Erhebung personenbezogener Daten erfolgt zum Zwecke der Bearbeitung Ihres Antrages. Zu den Angaben sind Sie gem. § 60 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I) verpflichtet. Unabhängig davon ist nach § 1 Abs. 3 UVG der Leistungsanspruch nach dem UVG ausgeschlossen, wenn Sie sich weigern, die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich sind oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthaltes des anderen Elternteils mitzuwirken. Eine Mitwirkung liegt insofern in Ihrem eigenen Interesse.

Füllen Sie den Vordruck bitte deutlich lesbar in Druck- oder Blockschrift aus.
 Zutreffendes kreuzen Sie bitte an.

Falls Sie eine der notwendigen Angaben nicht machen können, tragen Sie bitte „unbekannt“ ein.
 In Zweifelsfällen oder bei Fragen sind Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Unterhaltsvorschussstelle gerne behilflich.

Der Antrag wird gestellt für die Zeit ab

--

→

Der Antrag kann rückwirkend maximal einen Monat vor dem Monat des Antrageseinganges gestellt werden!

1. Angaben zu dem Kind, für das die Leistungen beantragt werden

→ bitte Geburts- bzw. Abstammungsurkunde oder Familienbuchauszug beifügen – Namensänderungen bitte nachweisen

Familiennamen, ggf. abweichender Geburtsname, Vorname		
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit
Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)		→ Meldebestätigung beifügen

Das Kind lebt

<input type="checkbox"/> bei seiner Mutter	<input type="checkbox"/> bei einer anderen Person (z.B. Pflegeperson oder Pflegefamilie)	seit	Datum
<input type="checkbox"/> bei seinem Vater	<input type="checkbox"/> in einer Einrichtung, in einem Heim (z.B. der Jugend- oder der Sozialhilfe)		
In welchem Umfang wird das Kind vom anderen Elternteil betreut? <input type="checkbox"/> gar nicht			
<input type="checkbox"/> unregelmäßig ... <input type="checkbox"/> regelmäßig... (welche Stunden (Uhrzeit) an welchen Wochentagen) → Darstellung ggf. auf Anlage			

Sorgerecht

Das Sorgerecht für das Kind	<input type="checkbox"/> hat die Mutter	<input type="checkbox"/> hat der Vater	<input type="checkbox"/> haben beide gemeinsam
<input type="checkbox"/> Für das Kind besteht eine Vormundschaft bei:	Bezeichnung des Jugendamtes, Name des Einzelvormundes		

Vaterschaft

<input type="checkbox"/> Die Vaterschaft für das Kind ist anerkannt oder festgestellt	→ bitte Urkunde, Urteil oder Beschluss beifügen
<input type="checkbox"/> nein → als Vater kommt in Betracht : 1.....	
(Vorname, Name, Anschrift)	
vielleicht auch :	2. 3. etc.....
<input type="checkbox"/> Ein Vaterschaftsfeststellungsverfahren läuft	→ bitte Nachweis beifügen
Es besteht eine Beistandschaft bei:	Bezeichnung des Jugendamtes, ggf. Aktenzeichen
<input type="checkbox"/> Das Kind gilt als eheliches Kind, der Ehemann ist jedoch nicht der Vater	
Eine Vaterschaftsanfechtungsklage ist bereits anhängig bei:	Bezeichnung des Gerichts, ggf. Aktenzeichen. → bitte Nachweis beifügen

Aufenthaltsrecht ausländischer Kinder

→ bitte Aufenthaltstitel bzw. Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht beifügen

<input type="checkbox"/> Das Kind / <input type="checkbox"/> Der Elternteil, bei dem das Kind lebt, ist im Besitz	
<input type="checkbox"/> einer Niederlassungserlaubnis	<input type="checkbox"/> einer Aufenthaltserlaubnis
Zweck der Aufenthaltserlaubnis	
<input type="checkbox"/> einer Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht nach § 5 FreizügG/EU (für EU/EWR-Bürger oder Schweizer)	

Der Elternteil, bei dem das Kind lebt, ist ein Saisonarbeitnehmer, ein Werkvertragsarbeitnehmer oder ein Arbeitnehmer, der zur vorübergehenden Dienstleistung nach Deutschland entsandt ist.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
--	-----------------------------	-------------------------------

2. Angaben zu dem Elternteil, bei dem das Kind lebt

Name, ggf. abweichender Geburtsname, Vorname		Telefonnummer
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit
Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)		Steuerklasse laut Lohnsteuerkarte bei Getrenntleben
<input type="checkbox"/> ledig	<input type="checkbox"/> (wieder) verheiratet	<input type="checkbox"/> eingetragene Lebenspartnerschaft führend
		seit Datum
<input type="checkbox"/> geschieden	<input type="checkbox"/> verwitwet	→ bitte Scheidungsurteil / Sterbeurkunde beifügen
		seit Datum
<input type="checkbox"/> vom Ehegatten	<input type="checkbox"/> vom eingetragenen Lebenspartner	dauernd getrennt lebend Nachweis beifügen
		→ bitte seit Datum
Anm.: Dauernd getrennt leben Ehegatten/ eingetragene Lebenspartner wenn keine häusliche Gemeinschaft mehr besteht und wenigstens einer von ihnen die häusliche Gemeinschaft nicht wieder herstellen will. Eine Trennung nur aus beruflichen, politischen oder (aufenthalts-)rechtlichen Gründen genügt nicht.		
Anschrift des getrennt lebenden Ehegatten / eingetragenen Lebenspartners (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort, Telefonnummer)		
<input type="checkbox"/> der Ehegatte	<input type="checkbox"/> der eingetragene Lebenspartner	lebt voraussichtlich für mindestens 6 Monate in einer Anstalt
		seit Datum
Anm.: Anstalten sind z.B. Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten sowie Strafvollzugs- und Untersuchungshaftanstalten.		

3. Angaben zu dem Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt

Name, ggf. abweichender Geburtsname, Vorname		Beruf
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit
Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort), ggf. letzte bekannte Adresse		Telefonnummer
<input type="checkbox"/> Ich lebe nicht mit dem anderen Elternteil zusammen.		

beschäftigt bei	Arbeitgeber, Firma	Anschrift	geschätztes monatliches Einkommen
<input type="checkbox"/> selbständig als	genaue Bezeichnung	Anschrift	
<input type="checkbox"/> krankenversichert bei	Name der Krankenversicherung	Anschrift	
Empfänger von			
<input type="checkbox"/> Arbeitslosengeld	<input type="checkbox"/> Sozialhilfe	seit Datum	Zuständiger Leistungs- bzw. Versicherungsträger
<input type="checkbox"/> Arbeitslosengeld II	<input type="checkbox"/> Renten		

besitzt Vermögen (Grundstück, Wohneigentum, etc.)		Art, geschätzter Wert	
<input type="checkbox"/> besitzt ein Kraftfahrzeug		Kfz-Kennzeichen	
<input type="checkbox"/> besitzt ein Konto	IBAN	Geldinstitut	BIC Swift- Code

4. Weitere gemeinsame Kinder mit dem Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt

Name, ggf. abweichender Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum	lebt bei	für den Unterhalt kommt auf
Name, ggf. abweichender Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum	lebt bei	für den Unterhalt kommt auf
Name, ggf. abweichender Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum	lebt bei	für den Unterhalt kommt auf

5. Unterhaltszahlungen des Elternteils, bei dem das Kind nicht lebt

→ bitte Nachweise beifügen

Erhält das Kind von dem Elternteil, bei dem es nicht lebt, regelmäßig Unterhaltszahlungen? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, unregelmäßig. Die letzte Zahlung betrug _____ € und ging am _____ ein. <input type="checkbox"/> ja, regelmäßig seit dem _____ in Höhe von _____ €. Die letzte Zahlung ging am _____ ein.
Der Elternteil, bei dem das Kind <u>nicht</u> lebt, hat eine Vorauszahlung/ Abfindung geleistet. <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, am _____ in Höhe von _____ € für die Zeit vom _____ bis _____.
Es wurde vereinbart, dass der Elternteil, bei dem das Kind <u>nicht</u> lebt, zur Zeit keinen Unterhalt zahlen muss <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, durch folgende Vereinbarung (bitte darstellen): _____ _____
Der Elternteil, bei dem das Kind <u>nicht</u> lebt, zahlt gemeinsame Schulden der Eltern zurück. <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, in Höhe von _____ € pro Monat an _____ für : _____ (Bezeichnung des Grundes für die Schulden)
Der Elternteil, bei dem das Kind <u>nicht</u> lebt, könnte meiner Ansicht nach den Mindestunterhalt für das Kind zahlen. <input type="checkbox"/> ja, weil: _____ (z.B. wegen besonderer Vermögenswerte) <input type="checkbox"/> nein, weil: _____

6. Unterhaltsverpflichtung

→ ggf. bitte den entsprechenden Nachweis beifügen

Ist der Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, durch ein Urteil, einen Beschluss, einen gerichtlichen Vergleich oder durch eine schriftliche Verpflichtungserklärung (z.B. Urkunde, eigene Vereinbarung) zur Zahlung von Unterhalt an das Kind verpflichtet? <input type="checkbox"/> nein, weil _____ <input type="checkbox"/> ja → bitte vollstreckbare Ausfertigung des Dokuments beifügen

7. Unterhaltsrealisierung

→ bitte Nachweise beifügen

Haben Sie oder der gesetzliche Vertreter des Kindes			
- die Zahlung des Unterhalts schriftlich angemahnt?	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, am	Datum
- einen Beistand / Rechtsanwalt beauftragt	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, am	Datum
Name, Vorname des Beistands / Rechtsanwalts	Telefonnummer		
Sitz des Jugendamtes bzw. Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort) des Rechtsanwalts	Aktenzeichen		
- Klage auf Zahlung von Unterhalt gegen den anderen Elternteil eingereicht?	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, am	Datum
- versucht, den Aufenthaltsort des anderen Elternteils zu ermitteln?	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, am	Datum
- Strafanzeige wegen Verletzung der Unterhaltspflicht erstattet?	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, am	Datum
- sich sonst um Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils bemüht?	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, am	Datum
Art und Weise, Erfolg			

8. Andere Leistungen

a) Waisenbezüge, Schadensersatzleistungen wegen Todes eines Elternteils, Stiefelternteils oder eingetragenen Lebenspartners
 → bitte Sterbeurkunde und ggf. Nachweise zur Höhe der Leistung beifügen

Erhält das Kind Waisenrente?			
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein, ist aber beantragt bei <input type="checkbox"/> ja, von	Bezeichnung der Stelle	Betrag - monatlich - €

Zusatzblatt zum Antrag auf Unterhaltsvorschuss Umgang

Name des Kindes : _____

Das Kind hat Umgang mit dem anderen Elternteil :

- nie
- unregelmäßig, sehr selten
- regelmäßig, dass heißt:
- Stunden täglich
 -Tage /Woche
 - hälftig von beiden Elternteilen
 - folgende Umgangsregelung wird praktiziert
- _____

Zusätzlich nimmt der andere Elternteil auch häufig folgende Dinge wahr

- Elternabende Arztbesuche mit dem Kind Betreuung während meiner Schichten
- Kindkuren Betreuung bei Krankheit tägliche Hausaufgaben u.ä.
- sonstiges, z.B. _____

Mir ist bewusst, dass ich jegliche Änderung im Umgang bzw. der Betreuung und Erziehung des Kindes unverzüglich bei der Unterhaltsvorschussstelle anzeigen muss, da diese die Anspruchsvoraussetzungen beeinflussen können.

Unterschrift

Datum

Information zur Erhebung von personenbezogenen Sozialdaten gem. Art. 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Der Schutz Ihrer Sozialdaten, welche für Zwecke der Antrags-, Gutachten-, und Widerspruchsbearbeitung, benötigt und verarbeitet werden, ist gewährleistet. Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung ergeben sich aus den gem. Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und/oder e und Art. 9 Abs. 2 Buchst. b der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) angepassten Vorschriften in §§ 67 ff. SGB X. Die Daten werden vom zuständigen Jugend- und Sozialamt elektronisch und in Papierform gespeichert. Der Zeitpunkt der Löschung Ihrer Daten orientiert sich an verwaltungsrechtlichen Dokumentationspflichten und variiert (je Leistungsart) zwischen ein und zehn Jahren nach Beendigung des Falles.

Eine automatisierte Entscheidungsfindung im Verwaltungsprozess und bei der Verarbeitung erfolgt nicht.

Wenn das Jugend- und Sozialamt Auskünfte von Dritten benötigt, ist dafür Ihre Einwilligungserklärung, die jederzeit ganz oder teilweise und ohne Angabe von Gründen widerrufen werden kann, erforderlich.

Kontakt Daten des zuständigen Leistungsträgers:

Landratsamt Kyffhäuserkreis
Jugend- und Sozialamt
Markt 8
99706 Sondershausen
 **03632 741 561**
 **03632 741 88 561**
 jus@kyffhaeuser.de

Kontakt Daten des/der Datenschutzbeauftragten:

Landratsamt Kyffhäuserkreis
Markt 8
99706 Sondershausen
 **03632 741 165**
 **03632 741 135**
 datenschutz@kyffhaeuser.de

Folgende Rechte stehen Ihnen nach Art. 15 – 22 DS-GVO i.V.m. §§ 83 – 84 SGB X zu:

- Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person verarbeiteten Daten.
- Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten zu Ihrer Person.
- Recht auf Löschung nicht (mehr) benötigter Daten zu Ihrer Person.
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung der Daten zu Ihrer Person.
- Recht auf jederzeitigen Widerspruch gegen die Datenverarbeitung. Ein derartiger Widerspruch kann jedoch wegen fehlender Mitwirkung zu einer Ablehnung Ihres Antrages führen.
- Recht auf Ausschluss einer ausschließlich automatisierten Entscheidung.

Weiterhin steht Ihnen gem. Art. 13 Abs. 2d DS-GVO ein Beschwerderecht bei folgender Stelle zu:

Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Häßlerstr. 8
99096 Erfurt
 **0361 573112900**
 **0361 573112904**
 poststelle@datenschutz.thueringen.de

Sie nehmen hiermit zur Kenntnis, dass Ihre Sozialdaten, die dem Jugend- und Sozialamt vorliegen und/oder aufgrund Ihrer Einwilligungserklärung zugehen, an andere Sozialleistungsträger (z.B. Krankenkassen, Rentenversicherungsträger etc.) für deren gesetzliche Aufgabenerfüllung gem. der Sozialgesetzbücher, übermittelt werden dürfen.

Einer solchen Weitergabe kann jederzeit ohne Angaben von Gründen formlos widersprochen werden.

Merkblatt zum Antrag auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) in der Fassung des UVG-Ausweitungsgesetzes von 2017

**Bitte lesen Sie das Merkblatt aufmerksam.
Ihre Kenntnis des Inhalts wird im weiteren Verfahren unterstellt.
Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Unterhaltsvorschussstelle.**

Zur Angabe der Daten im Antrag auf Gewährleistung von Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz sind Sie gemäß §§ 60 ff Sozialgesetzbuch – Erstes Buch – sowie § 1 Abs. 3 UVG verpflichtet.

I. Wer hat Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistungen nach dem UVG?

1. Ein Kind bis zum Tag vor Vollendung des 12. Lebensjahres,

wenn es

- a) im Bundesgebiet bei (nur) einem seiner Elternteile lebt, der
 - ledig, verwitwet oder geschieden ist **oder**
 - von seinem Ehegatten / Lebenspartner dauernd getrennt lebt **oder**
 - dessen Ehegatte / Lebenspartner für voraussichtlich sechs Monate in einer Anstalt untergebracht ist, **und**
- b) nicht oder nicht regelmäßig wenigstens in der nach Abschnitt III in Betracht kommenden Höhe
 - Unterhalt von dem anderen Elternteil **oder**
 - wenn dieser gestorben ist, Waisenbezüge erhält.

2. Ein Kind ab dem vollendeten 12. Lebensjahr bis zum Tag vor Vollendung des 18. Lebensjahres,

wenn zusätzlich

- a) das Kind
 - keine Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch bezieht **oder**
 - durch die Unterhaltsleistung die Hilfebedürftigkeit des Kindes nach § 9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vermieden werden kann **oder**
- b) der allein erziehende Elternteil mit Ausnahme des Kindergeldes über Einkommen im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in Höhe von **mindestens 600 Euro** verfügt, wobei Beträge nach § 11b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch nicht abzusetzen sind.
- 3) Ausländische Kinder:
Bei ausländischen Staatsangehörigen müssen zusätzliche ausländerrechtliche Voraussetzungen vorliegen. Diese werden im Einzelfall geprüft (vorzulegen ist unbedingt der jeweilige Aufenthaltstitel).

II. Wann besteht k e i n Anspruch auf Leistungen nach dem UVG?

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn

- beide Elternteile in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben (unabhängig davon, ob sie miteinander verheiratet sind oder nicht) **oder**
- das Kind regelmäßig auch bei dem anderen Elternteil lebt
- beide Elternteile das Kind gemeinsam betreuen
- der Elternteil, bei dem das Kind lebt, nach deutschem oder ausländischen Recht heiratet, (auch wenn der Ehepartner nicht der andere Elternteil des Kindes ist), **oder** eine Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes eingeht **oder**
- in der häuslichen Gemeinschaft von Kind und Elternteil auch ein Stiefvater oder eine Stiefmutter des Kindes oder ein Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes lebt (z. B. durch Heirat oder Wiederheirat des Elternteils, bei dem das Kind lebt, oder durch die Eintragung einer Lebenspartnerschaft des Elternteils, bei dem das Kind lebt) **oder**

- das Kind nicht von einem Elternteil betreut wird, sondern sich z. B. in einem Heim oder in Vollpflege bei einer anderen Familie befindet, **oder**
- das Kind und der allein erziehende Elternteil in einer stationären Einrichtung der Jugendhilfe, z. B. Mutter-Kind-Einrichtung, untergebracht sind
- von z. B. zwei Kinder je eines bei einem der Elternteile wohnt und jeder der Elternteile für den vollen Unterhalt des bei ihm lebenden Kindes aufkommt, **oder**
- wenn der allein erziehende Elternteil sich weigert, die zur Durchführung des UVG erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthaltes des anderen Elternteils mitzuwirken, **oder**
- wenn das Kind Unterhaltszahlungen in ausreichender Höhe (vgl. Abschnitt III) von dem anderen Elternteil bzw. demjenigen, der sich für den Vater des Kindes hält, erhält **oder**
- wenn der andere Elternteil seine Unterhaltspflicht durch Vorauszahlung erfüllt hat oder von der Unterhaltszahlung freigestellt worden ist.
- ab Vollendung des 12. Lebensjahres des Kindes das Kind oder der alleinerziehende Elternteil Leistungen nach dem SGB II beziehen oder der alleinerziehende Elternteil SGB II - Leistungen bezieht und gleichzeitig ein Einkommen von weniger als 600 Euro brutto hat.

III. Wie hoch ist die Leistung nach dem UVG?

1. Die Höhe des Unterhaltsvorschlusses leitet sich aus dem Mindestunterhalt ab:
Der Mindestunterhalt richtet sich nach dem Existenzminimum des Kindes und wird alle zwei Jahre durch eine Rechtsverordnung festgelegt. Weil die Kosten mit zunehmendem Alter des Kindes steigen, hat der Gesetzgeber bestimmt, dass
 - für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres 87%,
 - für Kinder über sechs Jahre bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres 100% und
 - für die älteren Kinder 117% des Existenzminimums als Mindestunterhalt festgesetzt werden.

Daraus ergeben sich derzeit für den Mindestunterhalt folgende Beträge (Stand: 01.01.2018):

- für Kinder unter 6 Jahren	354 Euro
- für Kinder ab 6 und unter 12 Jahren	406 Euro
- für Kinder ab 12 und unter 18 Jahren	476 Euro

2. Von diesen Beträgen wird für die Bemessung des Unterhaltsvorschlusses jedoch das ebenfalls aus öffentlichen Mitteln gezahlte Kindergeld für erste Kinder von derzeit 194 Euro voll abgezogen. Daraus ergeben sich folgende Unterhaltsvorschlussbeträge:

- für Kinder unter 6 Jahren	160 Euro
- für Kinder ab 6 und unter 12 Jahren	212 Euro
- für Kinder ab 12 und unter 18 Jahren	282 Euro

3. Erhält das Kind bzw. der allein erziehende Elternteil für das Kind regelmäßig, unregelmäßig oder auch nur einmalig Zahlungen des anderen Elternteils oder nach dessen Tod oder nach dem Tod eines Stiefelternteils Waisenbezüge, so sind diese von dem Unterhaltsvorschlussbetrag abzuziehen.
4. Bei einem Kind, das älter als 15 Jahre ist, gilt Folgendes:
Wenn es nicht mehr auf eine allgemeinbildende Schule geht, wird auch sein eigenes Einkommen auf den Unterhaltsvorschluss angerechnet und kann den Unterhaltsanspruch mindern bzw. bei entsprechender Höhe ganz entfallen lassen. Das Einkommen wird nach Abzug ausbildungsbedingter Kosten (z.B. Fahrtkosten) grundsätzlich zur Hälfte angerechnet. Das betrifft grundsätzlich jede Art von Einkommen, z. B. Ausbildungsvergütungen oder auch Einkünfte aus (ererbtem) Vermögen. Unberücksichtigt bleiben im Allgemeinen gelegentliche Einnahmen z. B. aus Ferienjobs, Geldgeschenken von Verwandten o. ä.

IV. Welche Pflichten haben der allein erziehende Elternteil und der gesetzliche Vertreter des Kindes, wenn sie die Leistung nach dem UVG beantragt haben oder erhalten?

Sie müssen nach der Antragstellung unverzüglich alle Änderungen der Unterhaltsvorschussstelle anzeigen, die für die Leistung nach dem UVG von Bedeutung sind, und zwar insbesondere

- wenn das Kind nicht mehr ausschließlich bei dem allein erziehenden Elternteil lebt (z. B. wegen des Aufenthalts in einem Heim, bei Pflegeeltern, bei dem anderen Elternteil),
- wenn der allein erziehende Elternteil heiratet (auch wenn es sich bei dem Ehepartner nicht um den anderen Elternteil handelt) oder eine Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes eingeht,
- wenn der allein erziehende Elternteil mit dem anderen Elternteil oder dem Stiefelternteil zusammenzieht,
- wenn ein weiteres gemeinsames Kind zum anderen Elternteil zieht,
- wenn sich die Betreuungsanteile des anderen Elternteils erhöhen
- wenn der andere Elternteil Zahlungen an das Kind vornimmt
- wenn der bisher unbekannte Aufenthalt oder die Identität des anderen Elternteils bekannt wird,
- wenn der andere Elternteil oder das Kind gestorben sind,
- wenn für das Kind Halbwaisenrente gewährt wird,
- wenn sich die Anschrift des Kindes bzw. des allein erziehenden Elternteils oder die Bankverbindung des allein erziehenden Elternteils ändert.

Bitte teilen Sie die beabsichtigte (Wieder-)Heirat bzw. die Eintragung einer Lebenspartnerschaft des Elternteils, bei dem das Kind lebt, vorab mit.

Die fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung der Mitteilungspflicht kann mit Bußgeld geahndet werden. Die Verletzung der Pflicht führt weiterhin zur Ersatzpflicht gezahlter Leistungen (vgl. Abschnitt V).

V. In welchen Fällen muss die Leistung nach dem UVG ersetzt oder zurückgezahlt werden?

Die Leistung nach dem UVG muss im Falle gesetzeswidriger Auszahlung erstattet oder zurückgezahlt werden, wenn

- bei der Antragstellung fahrlässig oder vorsätzlich falsche oder unvollständige Angaben gemacht worden sind, **oder**
- nach der Antragstellung die Mitteilungspflichten nach Abschnitt IV dieses Merkblattes verletzt worden sind, **oder**
- der allein erziehende Elternteil gewusst oder infolge Fahrlässigkeit nicht gewusst hat, dass die Voraussetzungen für die Zahlung der Unterhaltsvorschussleistung nicht erfüllt waren (die Kenntnis der Informationen dieses Merkblattes wird dabei vorausgesetzt), **oder**
- das Kind nach der Antragstellung Einkommen erzielt hat, das bei der Berechnung der Leistungen nach dem UVG hätte abgezogen werden müssen (vgl. Abschnitt III c), d)).

Die Ersatzpflicht beginnt am Tag nach Ablauf des Tages der Änderung der Verhältnisse.

Beispiel:

Am 01.07.2017 stellt ein **lediger** Elternteil einen Antrag auf Unterhaltsvorschuss für sein Kind. Die Bewilligung erfolgt mit Bescheid vom 07.07.2017 rückwirkend zum 01.07.2017.

Am 02.01.2018 heiratet der Elternteil.

Rechtsfolge:

- Ab 03.01.2018 besteht kein Anspruch mehr auf die Leistung
- Der Bewilligungsbescheid ist mit Wirkung vom 03.01.2018 aufzuheben
- Wird die Heirat nicht rechtzeitig vom Elternteil dem Jugendamt mitgeteilt und die Unterhaltsleistung deswegen für die Zeit ab dem 03.01.2018 weiter gewährt, wird der Elternteil zur Rückzahlung des für die Folgezeit gezahlten Unterhaltsvorschusses verpflichtet.

VI. Was ist zu tun, um die Leistung nach dem UVG zu bekommen?

Die Leistungen nach dem UVG werden nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist in Thüringen beim zuständigen Jugendamt einzureichen.

Zuständig ist das Jugendamt, in dessen Bezirk (Landkreis oder kreisfreie Stadt) der allein erziehende Elternteil seinen Hauptwohnsitz hat.

Folgende Unterlagen werden benötigt:

- Personalausweis oder Reisepass
- bei Ausländern Aufenthaltstitel (Niederlassungserlaubnis oder Aufenthaltserlaubnis)
- Geburtsurkunde des Kindes
- Meldebestätigung bzw. Melderegisterauskunft
- wenn geschieden, dann Scheidungsurteil oder einen Nachweis über die Scheidung
- wenn getrennt lebend, Nachweis über den Trennungszeitpunkt (Bestätigung des Rechtsanwalts, Meldebescheinigung)
- Vaterschaftsanerkennung oder –feststellung, soweit vorhanden
- Unterhaltstitel (Original der 1. vollstreckbaren Ausfertigung), soweit vorhanden
- Nachweise über Höhe und Datum der Unterhaltszahlungen der letzten drei Monate
- Nachweise über zumutbare Bemühungen, den anderen Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu veranlassen
- bei Anstaltsunterbringung des anderen Elternteils entsprechende Nachweise (ärztliches Attest, Gerichtsbeschluss, Haftbescheinigung)
- Sterbeurkunde, wenn anderer Elternteil verstorben ist
- bei Zuzug: Belege über bisherige Leistungen anderer Unterhaltsvorschussstellen

Bei Kindern über 12 Jahren zusätzlich

- aktueller Bescheid des Jobcenters
- aktuelle Gehaltsbescheinigungen des Antragstellers für den Antragsmonat

Bei Kindern über 15 Jahren, die nicht auf eine allgemeinbildende Schule gehen, zusätzlich

- aktuelle Gehaltsbescheinigung des Kindes
- sonstige aktuelle Einkommensnachweise

.....
Mit meiner Unterschrift bestätige ich, die
o.g. Angaben zur Kenntnis genommen zu
haben.

.....
Ort, Datum

Bitte mit dem Antrag abgeben.

Merkblatt zum Antrag auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) in der Fassung des UVG-Ausweitungsgesetzes von 2017

**Bitte lesen Sie das Merkblatt aufmerksam.
Ihre Kenntnis des Inhalts wird im weiteren Verfahren unterstellt.
Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Unterhaltsvorschussstelle.**

Zur Angabe der Daten im Antrag auf Gewährleistung von Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz sind Sie gemäß §§ 60 ff Sozialgesetzbuch – Erstes Buch – sowie § 1 Abs. 3 UVG verpflichtet.

I. Wer hat Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistungen nach dem UVG?

1. Ein Kind bis zum Tag vor Vollendung des 12. Lebensjahres,

wenn es

- a) im Bundesgebiet bei (nur) einem seiner Elternteile lebt, der
 - ledig, verwitwet oder geschieden ist **oder**
 - von seinem Ehegatten / Lebenspartner dauernd getrennt lebt **oder**
 - dessen Ehegatte / Lebenspartner für voraussichtlich sechs Monate in einer Anstalt untergebracht ist, **und**
- b) nicht oder nicht regelmäßig wenigstens in der nach Abschnitt III in Betracht kommenden Höhe
 - Unterhalt von dem anderen Elternteil **oder**
 - wenn dieser gestorben ist, Waisenbezüge erhält.

2. Ein Kind ab dem vollendeten 12. Lebensjahr bis zum Tag vor Vollendung des 18. Lebensjahres,

wenn zusätzlich

- a) das Kind
 - keine Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch bezieht **oder**
 - durch die Unterhaltsleistung die Hilfebedürftigkeit des Kindes nach § 9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vermieden werden kann **oder**
- b) der allein erziehende Elternteil mit Ausnahme des Kindergeldes über Einkommen im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in Höhe von **mindestens 600 Euro** verfügt, wobei Beträge nach § 11b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch nicht abzusetzen sind.
- 3) Ausländische Kinder:
Bei ausländischen Staatsangehörigen müssen zusätzliche ausländerrechtliche Voraussetzungen vorliegen. Diese werden im Einzelfall geprüft (vorzulegen ist unbedingt der jeweilige Aufenthaltstitel).

II. Wann besteht kei n Anspruch auf Leistungen nach dem UVG?

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn

- beide Elternteile in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben (unabhängig davon, ob sie miteinander verheiratet sind oder nicht) **oder**
- das Kind regelmäßig auch bei dem anderen Elternteil lebt
- beide Elternteile das Kind gemeinsam betreuen
- der Elternteil, bei dem das Kind lebt, nach deutschem oder ausländischen Recht heiratet, (auch wenn der Ehepartner nicht der andere Elternteil des Kindes ist), **oder** eine Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes eingeht **oder**
- in der häuslichen Gemeinschaft von Kind und Elternteil auch ein Stiefvater oder eine Stiefmutter des Kindes oder ein Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes lebt (z. B. durch Heirat oder Wiederheirat des Elternteils, bei dem das Kind lebt, oder durch die Eintragung einer Lebenspartnerschaft des Elternteils, bei dem das Kind lebt) **oder**

- das Kind nicht von einem Elternteil betreut wird, sondern sich z. B. in einem Heim oder in Vollpflege bei einer anderen Familie befindet, **oder**
- das Kind und der allein erziehende Elternteil in einer stationären Einrichtung der Jugendhilfe, z. B. Mutter-Kind-Einrichtung, untergebracht sind
- von z. B. zwei Kinder je eines bei einem der Elternteile wohnt und jeder der Elternteile für den vollen Unterhalt des bei ihm lebenden Kindes aufkommt, **oder**
- wenn der allein erziehende Elternteil sich weigert, die zur Durchführung des UVG erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthaltes des anderen Elternteils mitzuwirken, **oder**
- wenn das Kind Unterhaltszahlungen in ausreichender Höhe (vgl. Abschnitt III) von dem anderen Elternteil bzw. demjenigen, der sich für den Vater des Kindes hält, erhält **oder**
- wenn der andere Elternteil seine Unterhaltspflicht durch Vorauszahlung erfüllt hat oder von der Unterhaltszahlung freigestellt worden ist.
- ab Vollendung des 12. Lebensjahres des Kindes das Kind oder der alleinerziehende Elternteil Leistungen nach dem SGB II beziehen oder der alleinerziehende Elternteil SGB II - Leistungen bezieht und gleichzeitig ein Einkommen von weniger als 600 Euro brutto hat.

III. Wie hoch ist die Leistung nach dem UVG?

1. Die Höhe des Unterhaltsvorschlusses leitet sich aus dem Mindestunterhalt ab:
Der Mindestunterhalt richtet sich nach dem Existenzminimum des Kindes und wird alle zwei Jahre durch eine Rechtsverordnung festgelegt. Weil die Kosten mit zunehmendem Alter des Kindes steigen, hat der Gesetzgeber bestimmt, dass
 - für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres 87%,
 - für Kinder über sechs Jahre bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres 100% und
 - für die älteren Kinder 117% des Existenzminimums als Mindestunterhalt festgesetzt werden.

Daraus ergeben sich derzeit für den Mindestunterhalt folgende Beträge (Stand: 01.01.2018):

- | | |
|--|----------|
| - für Kinder unter 6 Jahren | 354 Euro |
| - für Kinder ab 6 und unter 12 Jahren | 406 Euro |
| - für Kinder ab 12 und unter 18 Jahren | 476Euro |

2. Von diesen Beträgen wird für die Bemessung des Unterhaltsvorschlusses jedoch das ebenfalls aus öffentlichen Mitteln gezahlte Kindergeld für erste Kinder von derzeit 194 Euro voll abgezogen. Daraus ergeben sich folgende Unterhaltsvorschlusssbeträge:

- | | |
|--|-----------------|
| - für Kinder unter 6 Jahren | 160 Euro |
| - für Kinder ab 6 und unter 12 Jahren | 212Euro |
| - für Kinder ab 12 und unter 18 Jahren | 282 Euro |

3. Erhält das Kind bzw. der allein erziehende Elternteil für das Kind regelmäßig, unregelmäßig oder auch nur einmalig Zahlungen des anderen Elternteils oder nach dessen Tod oder nach dem Tod eines Stiefelternteils Waisenbezüge, so sind diese von dem Unterhaltsvorschlusssbetrag abzuziehen.

4. Bei einem Kind, das älter als 15 Jahre ist, gilt Folgendes:
Wenn es nicht mehr auf eine allgemeinbildende Schule geht, wird auch sein eigenes Einkommen auf den Unterhaltsvorschluss angerechnet und kann den Unterhaltsanspruch mindern bzw. bei entsprechender Höhe ganz entfallen lassen. Das Einkommen wird nach Abzug ausbildungsbedingter Kosten (z.B. Fahrtkosten) grundsätzlich zur Hälfte angerechnet. Das betrifft grundsätzlich jede Art von Einkommen, z. B. Ausbildungsvergütungen oder auch Einkünfte aus (ererbtem) Vermögen. Unberücksichtigt bleiben im Allgemeinen gelegentliche Einnahmen z. B. aus Ferienjobs, Geldgeschenke von Verwandten o. ä.

IV. Welche Pflichten haben der allein erziehende Elternteil und der gesetzliche Vertreter des Kindes, wenn sie die Leistung nach dem UVG beantragt haben oder erhalten?

Sie müssen nach der Antragstellung unverzüglich alle Änderungen der Unterhaltsvorschussstelle anzeigen, die für die Leistung nach dem UVG von Bedeutung sind, und zwar insbesondere

- wenn das Kind nicht mehr ausschließlich bei dem allein erziehenden Elternteil lebt (z. B. wegen des Aufenthalts in einem Heim, bei Pflegeeltern, bei dem anderen Elternteil),
- wenn der allein erziehende Elternteil heiratet (auch wenn es sich bei dem Ehepartner nicht um den anderen Elternteil handelt) oder eine Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes eingeht,
- wenn der allein erziehende Elternteil mit dem anderen Elternteil oder dem Stiefelternteil zusammenzieht,
- wenn ein weiteres gemeinsames Kind zum anderen Elternteil zieht,
- wenn sich die Betreuungsanteile des anderen Elternteils erhöhen
- wenn der andere Elternteil Zahlungen an das Kind vornimmt
- wenn der bisher unbekannte Aufenthalt oder die Identität des anderen Elternteils bekannt wird,
- wenn der andere Elternteil oder das Kind gestorben sind,
- wenn für das Kind Halbwaisenrente gewährt wird,
- wenn sich die Anschrift des Kindes bzw. des allein erziehenden Elternteils oder die Bankverbindung des allein erziehenden Elternteils ändert.

Bitte teilen Sie die beabsichtigte (Wieder-)Heirat bzw. die Eintragung einer Lebenspartnerschaft des Elternteils, bei dem das Kind lebt, vorab mit.

Die fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung der Mitteilungspflicht kann mit Bußgeld geahndet werden. Die Verletzung der Pflicht führt weiterhin zur Ersatzpflicht gezahlter Leistungen (vgl. Abschnitt V).

V. In welchen Fällen muss die Leistung nach dem UVG ersetzt oder zurückgezahlt werden?

Die Leistung nach dem UVG muss im Falle gesetzeswidriger Auszahlung erstattet oder zurückgezahlt werden, wenn

- bei der Antragstellung fahrlässig oder vorsätzlich falsche oder unvollständige Angaben gemacht worden sind, **oder**
- nach der Antragstellung die Mitteilungspflichten nach Abschnitt IV dieses Merkblattes verletzt worden sind, **oder**
- der allein erziehende Elternteil gewusst oder infolge Fahrlässigkeit nicht gewusst hat, dass die Voraussetzungen für die Zahlung der Unterhaltsvorschussleistung nicht erfüllt waren (die Kenntnis der Informationen dieses Merkblattes wird dabei vorausgesetzt), **oder**
- das Kind nach der Antragstellung Einkommen erzielt hat, das bei der Berechnung der Leistungen nach dem UVG hätte abgezogen werden müssen (vgl. Abschnitt III c), d)).

Die Ersatzpflicht beginnt am Tag nach Ablauf des Tages der Änderung der Verhältnisse.

Beispiel:

Am 01.07.2017 stellt ein **lediger** Elternteil einen Antrag auf Unterhaltsvorschuss für sein Kind. Die Bewilligung erfolgt mit Bescheid vom 07.07.2017 rückwirkend zum 01.07.2017.

Am 02.01.2018 heiratet der Elternteil.

Rechtsfolge:

- Ab 03.01.2018 besteht kein Anspruch mehr auf die Leistung
- Der Bewilligungsbescheid ist mit Wirkung vom 03.01.2018 aufzuheben
- Wird die Heirat nicht rechtzeitig vom Elternteil dem Jugendamt mitgeteilt und die Unterhaltsleistung deswegen für die Zeit ab dem 03.01.2018 weiter gewährt, wird der Elternteil zur Rückzahlung des für die Folgezeit gezahlten Unterhaltsvorschusses verpflichtet.

VI. Was ist zu tun, um die Leistung nach dem UVG zu bekommen?

Die Leistungen nach dem UVG werden nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist in Thüringen beim zuständigen Jugendamt einzureichen.

Zuständig ist das Jugendamt, in dessen Bezirk (Landkreis oder kreisfreie Stadt) der allein erziehende Elternteil seinen Hauptwohnsitz hat.

Folgende Unterlagen werden benötigt:

- Personalausweis oder Reisepass
- bei Ausländern Aufenthaltstitel (Niederlassungserlaubnis oder Aufenthaltserlaubnis)
- Geburtsurkunde des Kindes
- Meldebestätigung bzw. Melderegisterauskunft
- wenn geschieden, dann Scheidungsurteil oder einen Nachweis über die Scheidung
- wenn getrennt lebend, Nachweis über den Trennungszeitpunkt (Bestätigung des Rechtsanwalts, Meldebescheinigung)
- Vaterschaftsanerkennung oder –feststellung, soweit vorhanden
- Unterhaltstitel (Original der 1. vollstreckbaren Ausfertigung), soweit vorhanden
- Nachweise über Höhe und Datum der Unterhaltszahlungen der letzten drei Monate
- Nachweise über zumutbare Bemühungen, den anderen Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu veranlassen
- bei Anstaltsunterbringung des anderen Elternteils entsprechende Nachweise (ärztliches Attest, Gerichtsbeschluss, Haftbescheinigung)
- Sterbeurkunde, wenn anderer Elternteil verstorben ist
- bei Zuzug: Belege über bisherige Leistungen anderer Unterhaltsvorschussstellen

Bei Kindern über 12 Jahren zusätzlich

- aktueller Bescheid des Jobcenters
- aktuelle Gehaltsbescheinigungen des Antragstellers für den Antragsmonat

Bei Kindern über 15 Jahren, die nicht auf eine allgemeinbildende Schule gehen, zusätzlich

- aktuelle Gehaltsbescheinigung des Kindes
- sonstige aktuelle Einkommensnachweise

Für Ihre Unterlagen

Landratsamt Kyffhäuserkreis
Sachbearbeiter/innen
Jugend- und Sozialamt
Unterhaltsvorschuss
Markt 8
99706 Sondershausen

	Telefon	E- Mail
Frau Lippelt	03632/ 741 -677	n.lippelt@kyffhaeuser.de
Frau Münzenberg	03632/ 741 -653	c.muenzenberg@kyffhaeuser.de
Herr Hellmund	03632/ 741 -681	n.hellmund@kyffhaeuser.de
Herr Tiesel	03632/ 741 -640	j.tiesel@kyffhaeuser.de

Informationsblatt

Unterlagen zum Antrag auf Unterhaltsvorschuss (UVG)

- **Geburtsurkunde des Kindes** (abgelichtet)
- **Meldebescheinigung vom Einwohnermeldeamt** (als Nachweis der häuslichen Gemeinschaft mit dem Kind)
- **vorhandene Verpflichtungsurkunden oder Vaterschaftsanerkennungen** (gerichtliche Urteile, Vergleiche, Urkunden)

1.vollstreckbare Ausfertigung im Original

- **Nachweis über Getrenntleben**, z.B. anwaltliches Schreiben, Ablichtung der Lohnsteuerkarte
- **Scheidungsurteil** (in Kopie)
- **Merkblatt UVG** unterschrieben (am Antrag anhängend)

- **Bei fehlender Vaterschaftsanerkennung:**
- **Merkblatt „Vaterschaft**
- **Niederschrift zur Entstehung der Schwangerschaft**
- **Bescheid Halbwaisenrente**

Zusätzliche Unterlagen für die Beantragung für Kinder zwischen dem 12. und 18. Lebensjahr

- **ALG II Bescheid (aktuell) des Antragstellers**
- **Arbeitsvertrag des Antragstellers**
- **Schulbescheinigung des Kindes**
- **Lehrvertrag des Kindes**
- **Vermögensnachweis des Kindes (Pacht, Kapitalvermögen, usw.)**

Bei falschen Angaben oder vorsätzlich unwahren Aussagen, wird die Unterhaltsvorschusszahlung aufgehoben.

Sie sind verpflichtet, dem Jugend- und Sozialamt jede Änderung mitzuteilen.

Doppelbezüge durch Zahlung von Unterhaltsvorschuss & Zahlungen des Unterhaltspflichtigen sind zu vermeiden und führen zur Rückforderung der Leistungen.

Landratsamt Kyffhäuserkreis
Jugend- und Sozialamt
Unterhaltsvorschuss
Markt 8
99706 Sondershausen



Merkblatt bezüglich der Umgangs- und Betreuungszeiten des anderen Elternteiles

Name des Kindes: _____

- Es gibt eine gerichtliche Vereinbarung bezüglich des Umgangsrechts.
- Der Umgang wurde unter den Eltern vereinbart.
- Sonstige Vereinbarung (über Sozialarbeiter oder Rechtsanwälte).

Bitte fügen Sie schriftliche Vereinbarungen in Kopie bei.

1. Das Kind wird von dem anderen Elternteil wie folgt betreut:

- | | | |
|------------|-----------------------------------|--|
| Montag | <input type="checkbox"/> ganztags | <input type="checkbox"/> in der Zeit von _____ bis _____ |
| Dienstag | <input type="checkbox"/> ganztags | <input type="checkbox"/> in der Zeit von _____ bis _____ |
| Mittwoch | <input type="checkbox"/> ganztags | <input type="checkbox"/> in der Zeit von _____ bis _____ |
| Donnerstag | <input type="checkbox"/> ganztags | <input type="checkbox"/> in der Zeit von _____ bis _____ |
| Freitag | <input type="checkbox"/> ganztags | <input type="checkbox"/> in der Zeit von _____ bis _____ |
| Samstag | <input type="checkbox"/> ganztags | <input type="checkbox"/> in der Zeit von _____ bis _____ |
| Sonntag | <input type="checkbox"/> ganztags | <input type="checkbox"/> in der Zeit von _____ bis _____ |

2. Die Regelung ist:

- wöchentlich
- 14-tägig
- es gibt folgende Regelung _____

3. Ferienregelung:

- Winterferien _____
- Osterferien _____
- Pfingstferien _____
- Sommerferien _____
- Herbstferien _____
- Weihnachtsferien _____

4. Der andere Elternteil nimmt zusätzlich folgende Dinge wahr:

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Elternabende | <input type="checkbox"/> Kindkuren |
| <input type="checkbox"/> Arztbesuche mit dem Kind | <input type="checkbox"/> Betreuung während meiner Schichten |
| <input type="checkbox"/> Tägliche Hausaufgaben | <input type="checkbox"/> Betreuung bei Krankheit |

5. Es treffen keine der oben genannten Punkte zu, weil:

Ich versichere, dass ich die Angaben wahrheitsgemäß gemacht habe.
Mir ist bewusst, dass ich jegliche Änderung im Umgang bzw. der Betreuung und Erziehung des Kindes unverzüglich bei der Unterhaltsvorschussstelle anzeigen muss, da diese die Anspruchsvoraussetzungen beeinflussen können.

Ort, Datum

Unterschrift